



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.111/2-II 3/85

An das
Präsidium des National-
rates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(Dw) ENTWURF
15. 03/1985
Datum: 20. MRZ. 1985
Verteilt 20. MRZ. 1985
Kraner
St. Wurten

Stellungnahme des BMJ zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-gesetz 1983 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-ßung des Nationalrates vom 6. 7. 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

15. März 1985

Für den Bundesminister:

i.V. K u n s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.111/2-II 3/85

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Studienförderungsgesetz 1983 ge-
ändert wird;
Begutachtungsverfahren

do. GZ 68.159/16-17/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf das do. Schreiben vom 12. Februar 1985 zu
§ 34 des oben angeführten Gesetzesentwurfes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Das in dieser Bestimmung unter Strafe gestellte
Verhalten erscheint nicht von einer solchen Schwere, daß
es der Androhung eines Primärarrestes bedarf. Es wird
deshalb zur Erwägung gestellt, nach Möglichkeit darauf
zu verzichten, da derartigen Verstößen ohnehin mit strengen
Geldstrafen begegnet werden kann.

Um zu vermeiden, daß es bei Vorliegen eines ge-
richtlich strafbaren Tatbestandes zu möglichen Doppelbe-
strafungen kommt, sollte bereits das Zustandekommen der
Verwaltungsübertretung durch ein Vorziehen der Subsidiari-
tätsklausel vermieden werden. Es wird daher vorgeschlagen, die

- 2 -

Worte "falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerem Strafen bedroht ist" bereits nach "macht sich" einzufügen.

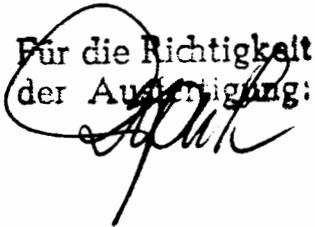
25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

15. März 1985

Für den Bundesminister:

i.V. K u n s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunst', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is written in a cursive style.